

**V e r o r d n u n g**  
zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der **R u w e r**  
(Gewässer II. Ordnung)  
für das Gebiet der kreisfreien Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- (in der Neufassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2011) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

**§ 1**

**Grundlage**

- (1) Für die Ruwer im Bereich der kreisfreien Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient
  - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
  - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
  - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
  - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
  - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Ruwerseite** bei Ruwerkilometer 31,4 (Gemeinde Zerf) bis Ruwerkilometer 0,8 (Stadt Trier) auf Grundstücke der
  1. Gemarkung Zerf, Fluren 1, 9 und 10
  2. Gemarkung Hentern, Fluren 5, 7 und 9
  3. Gemarkung Schillingen, Fluren 19 und 20
  4. Gemarkung Heddert, Flur 5
  5. Gemarkung Hinzenburg, Flur 1
  6. Gemarkung Schöndorf, Fluren 3, 4, 8, 9 und 15
  7. Gemarkung Gutweiler, Fluren 2 und 3

8. Gemarkung Sommerau, Flur 1
  9. Gemarkung Morscheid, Fluren 1, 2, 12 und 13
  10. Gemarkung Waldrach, Fluren 19, 25, 26, 42, 45 und 46
  11. Gemarkung Kasel, Fluren 13, 18 und 19
  12. Gemarkung Mertesdorf, Fluren 5 und 17
  13. Gemarkung Eitelsbach, Fluren 4 und 5.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Ruwerseite** bei Ruwerkilometer 31,4 (Gemeinde Zerf) bis Ruwerkilometer 0,8 (Stadt Trier) auf Grundstücke der
1. Gemarkung Zerf, Fluren 1 und 9
  2. Gemarkung Baldringen, Fluren 2 und 3
  3. Gemarkung Hentern, Fluren 5, 7 und 8
  4. Gemarkung Schömerich, Flur 5
  5. Gemarkung Lampaden, Fluren 4, 5 und 6
  6. Gemarkung Ollmuth, Flur 24
  7. Gemarkung Pluwig, Fluren 1, 4, 5 und 6
  8. Gemarkung Schöndorf, Flur 3
  9. Gemarkung Gusterath, Fluren 7 und 8
  10. Gemarkung Gutweiler, Fluren 2 und 4
  11. Gemarkung Sommerau, Flur 1
  12. Gemarkung Korlingen, Flur 5
  13. Gemarkung Morscheid, Flur 1
  14. Gemarkung Tarforst, Flur 13
  15. Gemarkung Waldrach, Fluren 11, 28, 42, 45 und 46
  16. Gemarkung Kasel, Fluren 18 und 19
  17. Gemarkung Mertesdorf, Flur 13
  18. Gemarkung Eitelsbach, Flur 5
  19. Gemarkung Ruwer-Maximin, Flur 3.

- (3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:
1. Übersichtskarten 1 bis 3  
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
  2. Kartenblätter 1 - 12  
(Maßstab 1 : 5.000)
    - 2.1 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz  
Kartenblätter 1, 3 und 4  
für den Bereich der kreisfreien Stadt Trier
    - 2.2 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz  
Kartenblätter 1 - 8  
für den Bereich der Verbandsgemeinde Ruwer
    - 2.3 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz  
Kartenblätter 8 - 12  
für den Bereich der Verbandsgemeinde Kell am See
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:
1. Stadtverwaltung Trier, Am Augustinerhof 3, 54290 Trier
  2. Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach
  3. Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See, Rathausstraße 1, 54427 Kell am See
  4. Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
  5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
  6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

### **§ 3**

#### **Darstellung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können.  
Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.

(3) In den Planunterlagen sind dargestellt:

- der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt
- die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
- der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

## § 4

### Schutzvorschriften

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.

Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von dem Verbot des Satzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

In den nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung neu ausgewiesenen Gebieten gemäß § 30 des Baugesetzbuches gilt für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Ausnahme genehmigung als erteilt, soweit diese den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen.

Das Vorhaben ist der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion als Obere Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.

(2) Im Überschwemmungsgebiet ist, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dient, untersagt

1. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdeten Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
4. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
5. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neuansaat ist kein Grünlandumbruch und somit zulässig),
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 ausnahmsweise zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind  
oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.
- (3) Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Überschwemmungsgebiet ist dann genehmigungsfrei, wenn das ursprüngliche Geländenniveau nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.  
Die Baumaßnahme ist der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.
- (4) Im Rückhaltebereich des Überschwemmungsgebietes ist
  - die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben,
  - die Errichtung von durchströmbaren Weidezäunen, Einfriedungen und Pergolen,
  - die Änderung oder Umgestaltung von Straßen, Plätzen oder Freiflächen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen,
  - die Errichtung von Denkmälern, Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten bis zu einer Grundfläche von 3 m<sup>2</sup> und von vergleichbaren unbedeutenden Anlagen,genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.

## § 5

### Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet

- (1) Im Überschwemmungsgebiet dürfen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.
- (2) Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete nach Satz 1 ausnahmsweise zulassen, wenn
  1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
  2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
  3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
  4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
  5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
  7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
  8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
  9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs.1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen des § 4 Abs.1 bis 4 dieser Verordnung Handlungen im Überschwemmungsgebiet vornimmt.

**§ 7**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt das durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz Nr. 3 vom 31.01.2011 in Arbeitskarten vorläufig sichergestellte Überschwemmungsgebiet der Ruwer außer Kraft.

56068 Koblenz, den 20.04.2012  
Az.: 312-63-Ruwer

**Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord**

**gez.  
Uwe Hüser  
(Präsident)**